

- der Anordnung Nr. 4 vom 29. Februar 1988 (GBl. I Nr. 5 S. 47; Sonderdruck Nr. 1190/1 m—I, m—II und m—III des Gesetzblattes) sowie
 - der Anordnung Nr. 5 vom 16. Januar 1989 (GBl. I Nr. 3 S. 79; Sonderdruck Nr. 1190/21 des Gesetzblattes)
- für verbindlich erklärt.

§2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft und ist beginnend mit der Ausarbeitung des Volkswirtschaftsplanes und des Staatshaushaltsplanes 1990 anzuwenden.

Berlin, den 4. April 1989

**Der Vorsitzende
der Staatlichen Plankommission**

I. V.: K l o p f e r
Mitglied des Ministerrates
und Staatssekretär
in der Staatlichen Plankommission

Anlage

zu vorstehender Anordnung Nr. 6

**Festlegungen
zur Ausarbeitung und Einreichung der Planentwürfe
zum Fünfjahrplan, zu den Jahresvolkswirtschaftsplänen
und Staatshaushaltplänen**

Auf der Grundlage der Planungsordnung gelten für die Ausarbeitung und Einreichung der Planentwürfe zum Fünfjahrplan, zu den Jahresvolkswirtschaftsplänen und Staatshaushaltplänen folgende Festlegungen: ^{1, 2}

I.

Zu den allgemeinen Bestimmungen der Planungsordnung

Zu Teil A Abschnitt 1 (S. 5) der Planungsordnung:

- In Ziff. 4.1. (S. 22) wird Abs. 1 wie folgt ergänzt:
Die dem Ministerium für Außenhandel unterstellten Außenhandelsbetriebe haben die Nachweise über produktgebundene Abgaben gemäß den Festlegungen des Abschnittes „Finanz- und Kostenplanung“ an das Ministerium der Finanzen einzureichen.
- Zu Ziff. 11 — Nomenklatur der staatlichen Plankennziffern (S. 27)
 - Aufgenommen werden folgende Kennziffern:
 - κ 8.13. Entwicklungsverhältnis von Arbeitsproduktivität (auf der Basis industrielle Warenproduktion zu KPP) und Durchschnittslohn.
Diese Kennziffer wird als staatliche Aufgabe und staatliche Planaufgabe für die Jahresvolkswirtschaftspläne im Bereich der Industrie herausgegeben.
 - κ 9.21. Finanzbedarf für Vorhaben des Staatsplanes Investitionen insgesamt 37)
dar.: aus Mitteln des Staatshaushaltes
aus Nettogewinn
aus Amortisationen
aus verzinslichen Grundmittelkrediten
Diese Kennziffer wird als staatliche Planaufgabe für die Jahresvolkswirtschaftspläne in den Bereichen Industrie, einschließlich Industriebetriebe des Verbandes der Konsumgenossenschaften, Bauwesen, Verkehrswesen, Post- und Fernmeldewesen, Umweltschutz und Wasserwirtschaft, Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft sowie Handel und Versorgung herausgegeben.

- Gestrichen werden folgende Kennziffern:
aus κ 1.8. Abgesetzte Produktion an Fertigerzeugnissen für die Bevölkerung (wertmäßig) zu BP
 - Lieferungen von Konsumgütern an den Produktionsmittelhandel für die Versorgung der Bevölkerung zu IAP'
 - Softwareleistungen (Mio M)
 - CAD/CAM-Lösungen (Stück)
 - Rückflußdauer CAD/CAM (Jahre)
 - Zuwachs einheitliches Betriebsergebnis (Mio M)
 - Arbeitszeiteinsparung (in 1 000 Stunden)
 - EDVA
 - KD VA
 - Arbeitsplatzcomputer
 - Bürocomputer
 - Personalcomputer
 - Vorzubereitende Investitionsvorhaben über 1 Mio M bis 5 Mio M Wertumfang
- Geändert werden folgende Kennziffern:
 - 5.1.1. Investitionen (materielles Volumen) wird um die Fußnoten 29) 34) ergänzt.
 - κ 5.2.1. Vorhaben des Staatsplanes Investitionen, Teil Durchführung
 - κ 5.2.2. Vorhaben des Staatsplanes; Investitionen, Teil Vorbereitung
 - κ 5.2.3. Investitionen mit einem Gesamtwertumfang über 5 Mio M außerhalb des Staatsplanes Investitionen, die nicht aus dem eigenverantwortlich zu erwirtschaftenden und zu verwendenden Investitionsfonds finanziert werden 20)
 - κ 5.2.4. Investitionen mit einem Gesamtwertumfang bis 5 Mio M außerhalb des Staatsplanes Investitionen, die nicht aus dem eigenverantwortlich zu erwirtschaftenden und zu verwendenden Investitionsfonds finanziert werden 21)
- Folgende Kennziffern sind durch die Generaldirektoren der zentralgeleiteten Kombinate der Industrie und des Bauwesens an die Kombinatbetriebe herauszugeben. Für die zentralgeleiteten Bereiche außerhalb der Industrie und des Bauwesens haben die Minister bzw. Leiter anderer zentraler Staatsorgane und für die örtlichen Bereiche die Räte der Bezirke in Abstimmung mit den zuständigen Fachministerien die Herausgabe dieser Kennziffern zu regeln.
 - aus 1.1. Industrielle Warenproduktion (wertmäßig) zu IAP gesamt die Positionen:
 - darunter: herstellerseitige Leistungen für Generalreparaturen an Ausrüstungen und Industrieanlagen
 - darunter: herstellerseitige Lieferungen von Baugruppen und Ersatzteilen für die Modernisierung vorhandener Grundmittel
 - darunter: Ersatzteilproduktion einschließlich Regenerierungsleistungen
davon: Ersatzteilproduktion
davon: Regenerierungsleistungen
 - 1.7. Produktion neuentwickelter Konsumgüter in Menge und Wert zu IAP
 - aus 1.17. Eigenproduktion von Rationalisierungsmitteln die Positionen
 - 1.17.1. davon: für den Eigenbedarf
darunter: für Generalreparaturen
 - 1.19. Zugang an in Dauerbetrieb zu nehmende Industrierobotertechnik (Stück)
 - aus 2.2.2. Export immaterieller Leistungen (in VM und BP) die Position Export wissenschaftlich-technischer Ergebnisse (in VM und BP)